

trotz Einführung des Schichtsystems und sonstiger Änderungen der Arbeitsorganisation nicht sofort unterbringen lassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Verordnung
über die Versorgung der Landwirtschaft
mit Düngemitteln und Düngetorf im Dünge-
jahr 1950/51.

Vom 13. Juli 1950

Um eine ordnungsgemäße Düngerverteilung und reibungslose Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zu sichern, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Düngemittel aller Art (Stickstoff-, Phosphorsäure-, Kali und Kalkdüngemittel sowie daraus hergestellte Mischungen) einschl. der eingeführten Düngemittel sowie Düngetorf unterliegen dem Vertrieb durch die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Verteiler.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik überträgt die Durchführung der Verteilung und Bewegung aller Düngemittel und des Düngetorfs der Deutschen Düngerzentrale GmbH, als ausführendem Handelsorgan. Die Deutsche Düngerzentrale GmbH, ist gegenüber dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik über Bezug und Absatz der Düngemittel berichterstattungs-pflichtig.

(3) Die Deutsche Düngerzentrale GmbH, kann auf Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Herstellung von Mischdüngern veranlassen. Die Herstellung von Mischdüngern ist den Werken sowie Verteilern nur erlaubt, wenn ein Auftrag der Deutschen Düngerzentrale GmbH, dafür vorliegt und die einzelnen Düngemittel für diesen Zweck von der Deutschen Düngerzentrale GmbH, zugewiesen werden.

(4) Die Deutsche Düngerzentrale GmbH, übernimmt die anfallenden Düngemittel sowie den Düngetorf von den Werken und Importeuren und verfügt darüber nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Düngemittel und Düngetorf dürfen im Handel nur an zugelassene Groß- und Kleinverteiler abgegeben und vertrieben werden.

(2) Stickstoff-, Phosphorsäure-Düngemittel, Kalifabrikate sowie Mischdünger dürfen an Verbraucher nur in Höhe der festgesetzten Bezugsmengen abgegeben werden. Kalirohsalze (Kainit), Düngekalk und Düngetorf dagegen werden im freien Verkauf abgegeben.

§ 3

Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb wird eine Bezugsmenge an Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln auf die landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

§ 4

(1) Das Düngejahr beginnt am 1. Juli 1950 und endet am 30. Juni 1951.

(2) Die Deutsche Düngerzentrale GmbH, teilt den Großverteilern nach Maßgabe der Produktions-, Einfuhr- und Transportmöglichkeiten Teilmengen des zu erwartenden Jahresanspruches an Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln und des Jahresbedarfs an Kainit, Kalkdüngemitteln und Düngetorf für bestimmte Zeitabschnitte zu. Die angedienten Mengen sind von den Großverteilern entsprechend den nachgewiesenen oder zu erwartenden Bezugsmengen auf die Kleinverteiler aufzuteilen und bei der Deutschen Düngerzentrale GmbH, fristgerecht abzurufen.

(3) Die Kleinverteiler sind zur Abnahme der ihnen jeweils angedienten Mengen und sachgemäßen Lagerung verpflichtet. Die Verbraucher haben durch unverzügliche Abholung der ihnen durch die Verteiler im Rahmen ihrer Bezugsmengen angebotenen Düngemittel zur reibungslosen Düngemittelverteilung beizutragen.

(4) Die am 30. Juni 1950 auf Lager der Kleinverteiler befindlichen Restbestände an Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln (Fabrikate) aus Lieferungen früherer Düngejahre dürfen nur zur Erfüllung von Bezugsansprüchen für das Düngejahr 1950/51 gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

(5) Um den frühzeitigen Bezug von Düngemitteln zu begünstigen, erhalten die Verbraucher in den Monaten Juni bis Dezember 60% der im § 3 der Preisordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel [Verteiler- und Verbraucherpreise] (ZVOB I. II S. 147) festgesetzten Lagervergütung.

(6) Dasselbe gilt für alle ab 1. Juli 1950 zum Verkauf gelangenden Restbestände an Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln (Fabrikate) aus dem Düngejahr 1949/50.

(7) Über die Verwendung von Restbeständen an Stickstoff-, Phosphorsäuredüngemitteln und Kalifabrikaten, die sich am 30. Juni 1951 auf den Lagern der Verteiler befinden, verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Die Kontrolle über die Verteilung aller für die Landwirtschaft bereitgestellten Düngemittel obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, das nach seinem Ermessen hierbei die Deutsche Düngerzentrale GmbH, beteiligt.